

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 11 (1925)
Heft: 35

Artikel: Wie sind Ausschreitungen der Schüler zu bestrafen?
Autor: K.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz
Der „Pädagogischen Blätter“ 32. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telefon 21.66

Inseraten-Annahme, Druck und Versand durch die
Graphische Anstalt Otto Walter A.-G. • Olten

Beilagen zu der Schweizer-Schule:
Volkschule • Mittelschule • Die Lehrerin • Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Check Vb 92) Ausland Portoauschlag
Inserationspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Wie sind Ausschreitungen der Schüler zu bestrafen? — Natur und Uebernatur in der Erziehung
(Schluß) — Schulnachrichten — Bücherschau — Lehrerzimmer.

Beilage: Mittelschule Nr. 6 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe)



Wie sind Ausschreitungen der Schüler zu bestrafen?

1. Vorbemerkungen.

Die dem Lehrer zur Erziehung und Bildung anvertrauten Kinder sind gar verschieden geartet. Die Erziehung der Knaben erfordert besonders im vorgerückten Alter andere Maßnahmen, als die der Mädchen. Vor- und Nachteile machen sich bei beiden Geschlechtern geltend. Bei beiden gibt es lenksame, dem Bösen abholde und dem Guten zugängliche Naturen, und andere, die tückisch und widerspenstig sind oder sonstwie über die Schnur hinaus schlagn. Wir können die Kinder nicht nach unserm Sinne formen; die Beeinflussung und Veredelung ihrer sittlichen Gefühle ist nicht immer eine leichte Sache. Vererbung, verkehrt Erziehung in der Familie, Beispiel und Verführung sind oft mächtiger als wir und legen dem heranwachsenden Menschen Fesseln an, aus denen er sich nicht loszureißen vermag. Er lässt sich Ausschreitungen zuschulden kommen, die nicht nur ihn bloßstellen, sondern der Schule verhängnisvoll werden können. Einmal wegen der ansteckenden Wirkung solcher Exzesse auf die Jugendlichen, sodann, weil es immer Leute gibt, die bereit sind, die ganze Schule für die Taten Einzelner verantwortlich zu machen. Der Lehrer muss ein wachsames Auge halten auf die Handlungen der Schüler, nicht nur innerhalb, sondern, soweit möglich, auch außerhalb der Schule. Diese Wachsamkeit ist mit Takt und Vorsicht zu führen. Späherdienste wirken nicht erzieherisch und sind zu vermeiden. Alles kommt nie an die Sonne; so war es schon vor alter Zeit und wird noch lange so bleiben. Ein Verschulden trifft die Lehrperson nicht, wenn sie durch Belehrung vorbeugend wirkt und in der Unter-

suchung eines Straffalles, sowie in der Verurteilung der Schuldigen den nötigen Ernst walten lässt.

2. Ein Vorfall.

Ein konkreter Fall kann uns die zu ergreifenden Maßnahmen am besten veranschaulichen. — Da geht auf breiter Landstraße ein Trupp Knaben von der Schule heim. Ein vorbeirauschendes Auto gibt Anlaß zum Gespräch über Autofahrten. „Mein Vater ist nicht gut zu sprechen auf die Automobile und deren Lenker“, meint einer, „man sollte sie steinigen, wenn sie so rasch daherrennen.“ „Ja, das trommelt prächtig, wenn eine Handvoll Steine auf die Bleche aufprallt, ich hab's schon mal probiert“, behauptet ein anderer leck und unwahr. „Schau, Michel, dort kommt wieder eines, wette da vom Kieshaufen ein Dutzend blauweißer Bohnen an den Kasten, aber rasch.“ Richtig, der dumme Michel, der zu überlegen keine Zeit hat, macht's, wirft zu hoch und trifft auch die Insassen. Der Chauffeur stoppt und bringt das Auto rasch zum Halten. Schon sind die Knaben verstoben, rechts und links über die Matten und dem Walde zu. Nur der bleiche und geistig beschränkte Isidor flieht in entgegengesetzter Richtung, wie das Auto angefahren, davon. Der Autolenker fehrt das Fahrzeug, holt mit Vollgas das davontrabende Büblein ein, nimmt es übers Knie und bezahlt dem Unschuldigen mit kräftigen Hieben. Dann erhebt er ein Lamento über die verrohte Jugend und die rücksändige Lehrerschaft und, da die Insassen nicht verwundet, bloß verärgert sind über das Unerhörte, setzt er in voller Geschwindigkeit die Fahrt fort.

3. Anzeige an den Lehrer.

Tags vergehen, ohne daß der Lehrer vom Vorfällen etwas zu hören bekommt. Endlich wird es ihm durch Zufall bekannt. Wie geht er nun zu Werke? Da gibt es der Wege viele, gute, weniger gute und auch ganz verfehlte. Von dem, was nun folgen muß, ist nicht die Strafe das wichtigste — obwohl etwas sehr Notwendiges, — sondern die Hauptache ist, daß die Kinder besser werden, daß sie Kanten und Ecken an ihrem innern Wesen abschleifen, den Charakter bilden. Dessen müssen wir uns vor allem bewußt sein. Hier ein Weg, wie man vorgehen kann, es kann leicht andere, bessere Verfahren geben.

Der Lehrer wendet sich vorderhand nicht an die Schuldigen; er sucht auf unauffällige Weise mehr und Genaues über den Vorfall zu vernehmen, besonders die Namen der direkt und indirekt Beteiligten zu erfahren. Vielleicht ist das nicht oder nur zum Teil möglich, er muß sich mit Mutmaßungen begnügen. In den nächsten Tagen führt er eine scharfe Beobachtung und Kontrolle im Benehmen außerhalb der Schule, beim Spiel und auf dem Schulweg, und zwar über alle Kinder. Jeder Schüler muß aufschreiben, wann er beim Schulhause abgeht, mit wem er heimgeht, welchen Weg er einschlägt, wann er zu Hause ankommt, desgleichen über den Herweg.

Ferner wählt der Lehrer ein passendes Lesestück, woran er eine ethische Verwertung über die Anzeigepflicht der Kinder und Erwachsenen bei Ausschreitungen, Ungehorsam und Indisziplin knüpft. Hierbei muß der Lehrer den Jünglingen in aller Klarheit aufdecken, wann eine Anzeigepflicht vorliegt und wann nicht. Die Anzeigepflicht ist etwas ganz anderes, als Anzeige- und Verlagsucht.

Auch die Art, wie ein Delikt dem Lehrer zur Anzeige gebracht werden kann, ohne daß darunter die Liebe gegenüber dem schuldigen Mitschüler Schaden leidet, ist den Schülern darzulegen. Wenn sie den oder die Schuldigen zur Selbstanklage bestimmen können, so ist dies wertvoll, und ein Teil der Sühne, die unbedingt gefordert werden muß, ist mit dem Geständnis bereits geleistet. Gelingt es nicht, den Täter zur Selbstanklage zu bringen, so gibt es andere Wege zur Sühneleistung, bei deren Auffindung die Kinder manchmal sehr findig und sittlich feinsühlend sind.

In der Regel kommt nun der Lehrer zum Ziele. Er erfährt so oder anders den Vorfall. Bleiben aber die Sünder verborgen und verharren in hartnäckigem Schweigen, dann folgt eine zweite Aufforderung in schärferer Tonart, aber erst nach einigen Tagen: „Jüngst haben wir über die Anzeigepflicht bei Ausschreitungen geredet und ihr habt mir selber ausgeführt, wie man es machen müsse, damit ein solcher Fall ohne Verlezung der Nächstenliebe dem

Lehrer bekannt werde. Ich bin aber über ein Vorkommnis gegenüber einem Auto und deren Insassen aufs genaueste unterrichtet und kenne die Namen, die dabei beteiligt waren und darum wissen; warum schweigen die Betroffenen so lange? Sucht bis morgen mittag eine Antwort auf meine Anfrage und denkt daran: Mitgegangen, mitgesangen!“ Die Angabe, daß es sich um ein Vergehen gegenüber Autoinsassen handelt, bezweckt, ängstliche Kinder davor zu bewahren, dem Lehrer alle möglichen Kleinigkeiten zur Anzeige zu bringen.

4. Die genaue Untersuchung des Falles.

Je nach den Umständen — namentlich kommt es darauf an, welches Tatsachenmaterial man in Händen hat und wie des Benehmen der Schuldigen sich indessen gestaltet hat — wird die Untersuchung einzeln oder gruppenweise oder vor der ganzen Klasse durchgeführt. Bei mehrklassigen Abteilungen vielleicht nur vor den ältern Klassen.

Hier wie beim Unterricht ist die Lehrerfrage nicht immer das beste, besonders dann, wenn der Lehrer zu wenig genau über den Fall unterrichtet ist oder gar in den Nebel hinausfragt. Die Schüler kommen zum Reden. Die wissen, wie es zugegangen ist und ergänzen sich gegenseitig. Sobald aber der Sprechende in seinem Berichte zu Stellen kommt, die ihn als Mitschuldigen belasten, übergeht er gerne wesentliche Momente und wird in den Mitteilungen lädenhaft. Dann greift der Lehrer ein: „Halt, du darfst nichts auslassen, auch was deine Schuld betrifft, mußt du gewissenhaft ausführen.“

Diese Aussprache löst bei den Mitschülern eine nicht geringe Spannung aus. Der Lehrer muß von ihnen Zurückhaltung verlangen. Ein Dreinreden ist nicht gestattet, wohl aber werden nachfolgende Korrekturen und Ergänzungen gefordert. Allzu schwer dürfte die Feststellung des genauen Tatbestandes jetzt nicht mehr sein.

5. Das Ausfällen der Strafe.

Vielleicht hat die Untersuchung etwas lange gedauert und demzufolge ermüdet. Man kann hier abbrechen und das Ausfällen einer Strafe verschieben. Diesfalls wird man nicht etwas Unbestimmtes androhen und damit die Delinquenten in Ungewißheit und Pein schweben lassen. Vorläufig wird also von einer Strafe gar nichts gesagt. Einen Vorteil hat das Hinausschieben der Strafe insofern, als der Lehrer, vom Vorfällen nun vollständig unterrichtet, über die Größe und Art der Strafe nachzudenken Gelegenheit hat. Die Sühneleistung muß dem Vergehen angepaßt sein. Die begangene Handlung war eine böswillige, schwere Verlezung der Anstands-pflicht, eine Frechheit und Rohheit gegenüber dem Nächsten; die Folgen hätten schwerwiegend sein können. (Michels Bubenstreit hatte auch für den armen Isidor, der doch an der ganzen Sache jedenfalls unschuldig war, sehr unangenehme Folgen. Der

Lebeltaer muß verhalten werden, auch diesem Büb-
lein eine entsprechende Genugtuung zu leisten. D.
(Sch.) Eine Wiedergutmachung des angerichteten
Unheils ist insoweit möglich, als der hauptschuldige
Schüler eine schriftliche Abbitte an den Autobesitzer
richtet, die zur Kontrolle dem Lehrer abzugeben ist
und falls die Adresse nicht zu ermitteln ist, von ihm
zurückbehalten wird. Ferner werden die Noten in
der Disziplin und Sitte im nächsten Zeugnis ent-

sprechend gegeben, wobei dem Elternhause be-
gründete Mitteilung zu machen ist. Der Schüler ist
in seinem weiten Verhalten punkto Unstand und
Höflichkeit auf der Straße streng zu kontrollieren
und bei abermaligem Verschulden unnachgiebig zu
bestrafen.

Auch beim Ausfallen der Strafe kann eine Aus-
sprache unter den Schülern den Klassengeist vor-
teilhaft beeinflussen.

R. G.

Natur und Uebernatur in der Erziehung

Dr. B. Simeon, Professor, Chur (Schluß)

All die großen sozialen Tugenden, die christliche Liebe und Gerechtigkeit, die diese Einheit ausmachen sollen, die haben eben andere Fundamente für den Staatsbau hergerichtet, als die Staatsidee, die Gott entthront, und den Staat an dessen Stelle gesetzt hat.

Die christliche Gerechtigkeit lässt im Mitmenschen nicht nur einen Vertreter der gleichen Rasse sehen, sondern eine Seele, an der noch ein Tropfen des Erlöserblutes schimmert, das alle Menschen, Proletarier und Milliardäre, im Lichte der ewigen und letzten Bestimmung auf die gleiche Stufe mit den gleichen Chancen stellt, und das allen das gleiche, große letzte Recht der Unsterblichkeit verleiht. Sie macht den Gehorsam gegenüber der Autorität nicht zu einer Rücksichtnahme auf das Wohl der Zukunft oder zu einer Konvenienzläche, sondern zu einer Gewissenspflicht. Wenn aber einmal zum Kampf geblassen wird gegen göttliche und kirchliche Autorität, dann dauert die staatliche Autorität nicht mehr lange. Und wenn an den armen verbitterten Menschen, dem man den Hinblick auf die Ewigkeit vorenthalten hat, einmal die Versuchung herantritt, mit der Faust dreinzuschlagen in eine Rechtsordnung, die er schon lange nur mehr als eine riesige Unordnung anschaut, dann wird auch diese aufgezwungene Einheit bald in die Brüche gehen.

Dafür soll dann aber die andere soziale Tugend, die Humanität, die Menschen enger aneinandersetzen, eine Menschenliebe ohne Gottesliebe soll die Staatsbürger zusammenhalten.

Es sei nun auch hier ohne weiteres zugegeben, daß dieser Philanthropismus viel Gutes stiften kann und manches Elend lindern kann, es sei freudig anerkannt, daß dieses rein natürliche Mitleid des Menschen zum Menschen sich auch noch, Gott sei Dank, in etwas mehr zeigt als in Wohltätigkeitsbällen und hochoffizieller Armenunterstützung, aber es fällt einem unbefangenem Beobachter schwer, hier anzunehmen, daß dieses natürliche Gefühl in den allermeisten Fällen etwas anderes ist, als höchstens ein verfeinerter Rasseninstinkt.

Die wahre Liebe, Menschenliebe, die unabhängig sein will von Zufälligkeiten und von Rücksichten

auf eigene Opfer, holt ihr Programm in Bethlehem und auf Golgatha, und findet ihren bereiteten Ausdruck in einem hl. Petrus Claver, der 39 Jahre lang als Apostel der Caritas unter den Negerklaven Amerikas wirkt, um dann, in ihrem Dienst von der Pest gepackt, zu sterben, — in einem heiligen Vinzenz von Paul, dessen Leben nichts anderes war als eine große Arbeit für die Kranken und Notleidenden, — in einem Theodosius Florentini, der das katholische Ordensideal in den Dienst der Krankenpflege stellt, — in einer barmherzigen Schwester, die keine andere Lebensaufgabe kennt, als selbstlos sich aufzupfieren im Dienste der Leidenden. Das ist die echte Humanität, die ihre fortwährende Nahrung findet in einem tiefen Gottesglauben, währenddem eine Gemeinschaftsmoral ohne übernatürliche Einstellung eben doch den Weg offen lässt zu der Stufe, auf der der „Sozialdemokrat“ vom 19. April 1923 schreiben konnte: „Wenn Kanonen das letzte Argument der Könige sind, dann ist Dynamit das letzte Recht der Unterdrückten.“

Trotzdem schreibt Herr Dr. Messer in seinen „Problemen der staatsbürgerlichen Erziehung“: „Aus einer ultramontanen, katholischen Gesinnung erwachsen schwere Nachteile für die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend, — — — die echten Ultramontanen, sie mögen noch so gute Patrioten sein wollen, in Wirklichkeit sind sie es nie.“ —

Man möchte sich wirklich die Augen reiben, wenn man solche Sachen liest, und man ist wirklich versucht zu fragen, wo denn diese Herren nicht Logik studiert haben, das wäre vielleicht zu viel verlangt, sondern wo sie deren Geschichte studiert haben! Ob sie denn ganz vergessen haben, daß die Gründung unserer lieben Heimat und der glorreichste Teil der Schweizergeschichte gerade in jene Zeit falle, in der nur eine glaubensfrohe „ultramontane“ Gesinnung die Schweiz durchflutete, — ob sie denn ganz vergessen, wie man vor gar nicht so vielen Jahren u. a. auch gerade die katholischen Bataillone gerufen hat, um das Schweizerhaus zu stürzen, das gerade diejenigen zerstören wollten, die nach staatsbürgerlichen“ Grundsätzen erzogen worden waren? — und ob sie denn ganz vergessen haben, was ein Staats-